

Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) – Vorlage von Honorarnoten und Neuerungsverbot im Rekursverfahren (§ 34 und § 41 Abs 1 GebAG) – Kosten für Ablichtungen von Aktenteilen (§ 31 Abs 1 Z 1 GebAG) – Kosten für Fremdgeräte (§ 31 Abs 1 Z 4 GebAG)

1. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Hilfskräften sind strengste Maßstäbe anzulegen, weil die mit der Sachverständigentätigkeit verbundenen Arbeiten grundsätzlich mit der Gebühr für Mühewaltung entlohnt werden. Daher ist grundsätzlich die detaillierte Bescheinigung der einzelnen hierfür vorliegenden Gründe notwendig.
2. Eine „Hilfskraft“ im Sinne des § 30 GebAG ist eine Person, die auf demselben Fachgebiet wie der Sachverständige tätig ist und ihm entsprechend zuarbeitet. Ein „Sekretariat“ ist schon deshalb davon nicht erfasst.
3. Für die Bescheinigung höherer Einkünfte des Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben sind entsprechende Behauptungen und Beweismittel (etwa Honorarnoten für Privatgutachten) in erster Instanz erforderlich. Die erstmalige Vorlage von Honorarnoten mit dem Rekurs ist zu spät.
4. Nur Ablichtungen der für die Erstellung von Befund und Gutachten notwendigen Aktenteile sind zu ersetzen. Auch müssen handschriftliche Anmerkungen nicht zwingend auf Ablichtungen von Aktenteilen getätigt werden.
5. Nur die Benützung jener Fremdgeräte ist zu honorieren, die nicht zur Grundausrüstung eines in diesem Fachbereich tätigen Sachverständigen zählen, ohne die er also den an ihn ergangenen gewöhnlichen Aufträgen nicht nachkommen könnte. Lediglich für die Verwendung besonderer fachspezifischer Fremdgeräte, die auch ein in diesem Fachbereich selbständig tätiger Sachverständiger üblicherweise nicht selbst besitzt, besteht ein Kostenersatzanspruch. Für vom Sachverständigen selbst beigestellte Apparaturen und deren Service steht kein Gebührenanspruch zu. Dem Sachverständigen steht auch kein Ersatzanspruch für die Benützung eigener Geräte zu, selbst wenn diese mit Bankkredit finanziert sind. Auch ist ein Anspruch für die Abnutzung von Geräten nicht gedeckt.

LGZ Wien vom 19. März 2020, 36 R 258/19m

Die Antragsteller beantragten die Beweissicherung zur Feststellung des Zustands eines Wohnobjekts. Zum Sachverständigen wurde N. N. bestellt, der die Beweissicherung durchführte und einen Befund vom 23. 4. 2019 erstattete.

Gegen dessen Gebührennote vom 23. 4. 2019 erhob die Erstantragsgegnerin Einwendungen, in welchen sie die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften, sonstige Kosten, Entschädigung für Zeitversäumnis sowie Gebühr für Mühewaltung beanstandete; dagegen bezog der Sachverständige Stellung, wobei er auf die einzelnen Kritikpunkte einging.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit € 5.616,10 inklusive Umsatzsteuer. Es führte zusammengefasst aus, die Position „€ 540,- für Hilfskräfte“ sei nicht zuzusprechen, da Kosten für Hilfskräfte nur dann zu ersetzen seien, wenn die Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit unumgänglich notwendig sei. Zur Position „sonstige Kosten“ stellte es fest, dass die Kosten der Herstellung von Sicherungskopien auf Papier nicht zu ersetzen seien. Eine Studie der notwendigen Stellen des Gutachtens des Privatsachverständigen X.Y. auf dem Computerbildschirm sei zumutbar; weil die Herstellung einer Kopie der Anfertigung einer Durchschrift gleichzuhalten sei, werde sie pro Seite mit € 0,60 zuerkannt. Dies ergebe insgesamt € 630,-. Der Einsatz des BD-Messgeräts sei nicht zu ersetzen. Es gebühre kein Ersatz für selbst beigestellte Apparaturen und deren Service. Die Fahrzeit sei mit € 225,60 zu bemessen. Für Korrespondenz, Ablage und Terminvereinbarung gebührten € 20,-. Für den Zeitaufwand für Übersendung des Aktes, Postaufgabe, Korrespondenz seien insgesamt € 45,60 zuzuerkennen.

Zur Gebühr für Mühewaltung führte das Erstgericht aus, für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erforderten, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsbildung vermittelt würden, stehe eine Gebühr von € 50,- bis € 100,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde zu. Die Tätigkeit des Sachverständigen erfordere sicher hohe fachliche Kenntnisse, jedoch keinesfalls derartig hohe Kenntnisse, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Fortbildung vermittelt würden, sodass § 34 Abs 3 Z 3 GebAG zur Anwendung gelangen würde. Nach richterlichem Ermessen gemäß § 273 ZPO sei somit die halbe begehrte Gebühr des Sachverständigen pro angefangener Stunde (statt € 175,- € 87,50) als angemessen festzusetzen. Ausgehend von den begehrten 32 Stunden ergebe dies € 2.800,-.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Sachverständigen ...

Die Antragsteller und die Antragsgegner beteiligten sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Zur Position „Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften“:

Hierzu führt der Rekurswerber aus, dass eine Separation bei der Mühewaltung und den anteiligen Sekretariatskosten deswegen durchgeführt worden sei, weil damit eine geringere Höhe der Gebührennote zustande gekommen und der vorliegende Kostenvorschuss ausreichend gewesen sei. Auf diesen den Parteien zukommenden Vorteil durch die Art der Abrechnung sei in der Begründung des Gerichts in keiner Weise eingegangen worden. Im Hinblick auf eine Abrechnung mit dem im üblichen Berufsleben des Sachverständigen zugesprochenen All-inclusive-Stundensatz zwischen € 220,- bis € 250,-, also samt allen üblichen Hilfsmitteln und anteiligem Sekretariat, sei im Beschluss eine Kürzung in voller Höhe bei der Vergütung für das Sekretariat als Hilfskraft vorgenommen worden. Es hätte eine Korrektur der ausgestellten Gebührennote aufgetragen werden müssen, indem anteiliges Sekretariat im höheren All-inclusive-Stundensatz € 235,- (= € 175,- + € 60,-) anstatt des verminderten Stundensatzes von € 175,- für Mühewaltung berücksichtigt gewesen wäre.

Dem ist zu entgegnen, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Hilfskräften strengste Maßstäbe anzulegen sind, weil die mit der Sachverständigentätigkeit verbundenen Arbeiten grundsätzlich mit der Gebühr für Mühewaltung entlohnt werden. Daher ist grundsätzlich die detaillierte Bescheinigung der einzelnen hierfür vorliegenden Gründe notwendig (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 30 GebAG E 25). Der Sachverständige hat keinerlei Bescheinigung der Position „Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften“ vorgenommen, sondern sie lediglich mit der Bezeichnung „Sekretariat“ versehen. Wenn er nun, wie auch in seiner Stellungnahme, argumentiert, er hätte diese Position kostenerhöhend dem Ansatz für Mühewaltung hinzuschlagen können, so ist zu entgegnen, dass er eine bestimmte Art der Abrechnung gewählt hat und es nicht Sache des Gerichts ist, ihm bei Unhaltbarkeit einzelner Positionen Verbesserungsmöglichkeiten in Form des Ausweichens auf andere Abrechnungspositionen zu ermöglichen. Mit anderen Worten: Es ist nicht möglich, nachträglich Rechnungspositionen umzuwidmen.

Zur Gebühr für Mühewaltung ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass für die Bescheinigung höherer Einkünfte im außergerichtlichen Erwerbsleben entsprechende Behauptungen und Beweismittel (etwa Honorarnoten für Privatgutachten) erforderlich sind (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 50). Der Rekurswerber hat erstmals mit seinem Rekurs Honorarnoten betreffend seine außergerichtliche Tätigkeit vorgelegt. Diese können im nunmehrigen Verfahrensstadium nicht mehr berücksichtigt werden. Bemerkt sei überdies, dass sie sich mit wenigen Ausnahmen auf die Erstellung von Befund und Gutachten beziehen.

Schließlich ist festzuhalten, dass eine „Hilfskraft“ im Sinne des § 30 GebAG eine Person ist, die auf demselben Fachgebiet wie der Sachverständige tätig ist und ihm entsprechend zuarbeitet (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 1). Das „Sekretariat“ ist schon deshalb davon nicht erfasst.

Zur Position „sonstige Kosten“ (Materialien, Fremdleistungen usw):

Unter dieser Position wurden vom Erstgericht lediglich 99 Seiten aus dem Gutachten des Privatsachverständigen X. Y. (Farbe) und 17 Seiten (schwarz-weiß) als in gescannter Form einsehbar als zumutbar erachtet. Da nur Ablichtungen der für die Erstellung von Befund und Gutachten notwendigen Aktenteile zu ersetzen sind (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 31 GebAG E 31), ist diese Reduktion nicht zu beanstanden. Die Argumentation des Rekurswerbers, essenzielle Stellen des Privatgutachtens könnten mit der erforderlichen erhöhten Sorgfalt einfach nicht studiert werden, überzeugten nicht. Auch müssen handschriftliche Anmerkungen nicht zwingend auf Ausdrucken des Gutachtens des Privatsachverständigen X. Y. getätigt werden. Zu den verzeichneten Kosten des Einsatzes des Messgeräts ist auszuführen, dass nur die Benützung jener Fremdgeräte zu honorieren ist, die nicht zur Grundausstattung eines in diesem Fachbereich tätigen Sachverständigen zählen, ohne die er also den an ihn ergangenen gewöhnlichen Aufträgen nicht nachkommen könnte. Lediglich für die Verwendung besonderer fachspezifischer Fremdgeräte, die auch ein in diesem Fachbereich selbständig tätiger Sachverständiger üblicherweise nicht selbst besitzt, besteht ein Kostenersatzanspruch (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 31 GebAG E 86). Zu dieser Position führte der Rekurswerber bereits in seiner Stellungnahme aus, dieses Gerät diene ausschließlich einer besonderen Eignung für Luftdichtheitsprüfung und Feststellung von Leckagen. Daraus ergibt sich, dass der Sachverständige dieses Gerät üblicherweise für die von ihm erfüllten Aufträge nutzt. Festzuhalten ist auch, dass für die vom Sachverständigen selbst beigestellten Apparaturen und deren Service kein Gebührenanspruch zusteht und dem Sachverständigen auch kein Ersatzanspruch für die Benützung eigener Geräte zusteht, selbst wenn diese mit Bankkredit finanziert sind. Auch ist ein Anspruch für die Abnutzung von Geräten nicht gedeckt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 31 GebAG E 90, E 91 und E 93).

Zur Position „Entschädigung für Zeitversäumnis“:

Hier räumt der Rekurswerber ein, dass der Ansatz € 28,20 und nicht € 28,70 pro Stunde beträgt. Auch erfolgte die Bemessung der Gebühr für Zeitversäumnis für Übersendung des Aktes, Postaufgabe und Korrespondenz zu Recht basierend auf dem niedrigeren Ansatz des § 33 Abs 1 GebAG. Der Postweg erfordert keine qualifizierten fachlichen Kenntnisse. Da die Entlohnung für die Position „Mühewaltung“ nach der Bestimmung des § 34 Abs 3 Z 2 GebAG zu erfolgen hat, weil der Rekurswerber im erstinstanzlichen Verfahren seine außergerichtlichen Einkünfte

nicht bescheinigt hat, geht auch die Argumentation, es sei die gesamte Entschädigung für Zeitversäumnis auf Basis von € 28,20 pro Stunde zu berechnen, ins Leere.

Nähere Ausführungen zu der Position „Mühewaltung“ wurden bereits weiter oben getätigt. Es mangelt an einer Bescheinigung der tatsächlichen und konkreten außgerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen im Verfahren erster Instanz. Im Rekursverfahren herrscht Neuerungsverbot; die nun vorgelegten Honorarnoten können nicht herangezogen werden. Es ist daher die Bemessung auf Basis des § 34 Abs 3 Z 2 GebAG nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die Bemessung mit € 87,50 pro angefan-

gener Stunde. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass vom Sachverständigen (lediglich) ein Befund erhoben wurde, nicht jedoch ein Gutachten zu erstatten war.

Festzuhalten ist abschließend, dass die vom Erstgericht zugesprochenen Beträge bei richtiger Berechnung € 4.802,88 brutto ergeben und nicht den im Spruch genannten Betrag. Da aufgrund eines nur vom Sachverständigen erhobenen Rekurses dieser nicht schlechter gestellt werden darf (Verbot der *reformatio in peius*; siehe *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 41 GebAG E 136), hat eine Korrektur des Spruchs zu unterbleiben.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.